



Vorarlberg
unser Land

Problemstoffe



Lagerraum 2



Problemstoffe



Bitte hier abgeben:

Gasentladungslampen	Medikamente
Mineralöle und Mineralfette	Spraydosen (Druckgaspackungen)
lösemittelhaltige Altlacke und Altfarben, Lösemittel	Dispersion
Chemikalien	Altpeiseöl
Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	Fahrzeughalterien
	Batterien und Akkus

Richtlinien

für die Errichtung und den Betrieb von
kommunalen Problemstoffsammelstellen
1. September 2023

Richtlinien

für die Errichtung und den Betrieb von kommunalen Problemstoffsammelstellen

Bregenz, 1. September 2023

Zl. Vle-43.002

Impressum:

Herausgeber und Verleger

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Umwelt- und Klimaschutz

Fachbereich Abfallwirtschaft

Landhaus, 6901 Bregenz

T +43 5574 511 26605

abfallwirtschaft@vorarlberg.at

www.vorarlberg.at/abfallwirtschaft

Vorwort

Mit Erlassung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl I Nr. 102/2002 hat der Bundesgesetzgeber von seiner verfassungsrechtlichen Bedarfskompetenz umfassend Gebrauch gemacht. Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (im Folgenden: AWG 2002) umfasst seither nicht nur Regelungen hinsichtlich gefährlicher, sondern auch nicht gefährlicher Abfälle, der Berechtigung zur Sammlung und Behandlung solcher Abfälle sowie von Behandlungsanlagen.

Als Problemstoffe werden solche gefährlichen Abfälle bezeichnet, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen (§ 2 Abs 4 Z 4 AWG 2002). Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind (zB. aus Büros). In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in Gewahrsam der Abfall(erst)erzeuger befinden.

Aus § 16 Abs 5 AWG 2002 ergibt sich, dass Problemstoffe getrennt zu sammeln und einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler zu übergeben sind. Problemstoffe dürfen daher nicht über die kommunale Systemabfuhr („Haus- und Sperrmüllabfuhr“) oder den Abwasserkanal entsorgt werden.

Nach § 15 Abs 5 AWG 2002 hat jeder Abfallbesitzer die Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten so rechtzeitig zu übergeben, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (zB. der Gesundheit von Menschen, der Umwelt, des Orts- und Landschaftsbildes bzw. allgemeine Fragen des Brandschutzes und der öffentlichen Sicherheit) beachtet werden können. Sofern Problemstoffe nicht für die Verwertung bestimmt sind, sind sie spätestens binnen Jahresfrist zu übergeben. Problemstoffe dürfen nicht außerhalb genehmigter Anlagen gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Dies gilt für die Bereitstellung in Haushalten selbstverständlich nur mit Einschränkungen.

Gemäß § 28 Abs 1 AWG 2002 haben Gemeinden (Gemeindeverbände) bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen, ausgenommen Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien und -akkumulatoren durchzuführen oder durchführen zu lassen, sofern für deren Sammlung in der Gemeinde nicht in anderer Weise Vorsorge getroffen ist (zB. durch eine regelmäßige Abgabemöglichkeit am Altstoff-Sammelzentrum).

Nach § 28 Abs 2 AWG 2002 hat die Gemeinde für die Problemstoffsammlungen bestimmte Termine sowie die Einsammlungsorte festzulegen und auf geeignete Weise rechtzeitig bekannt zu geben. Die Gemeinde darf - sofern die Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 nichts anderes bestimmt - für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, für die Rücknahmepflichten gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 bestehen oder die nicht von privaten Haushalten abgegeben werden, ein Entgelt festlegen und hat dieses Entgelt auf geeignete Weise rechtzeitig bekannt zu geben.

Mit BGBl I Nr. 155/2004 wurde mit § 28a AWG 2002 eine gesonderte Bestimmung zur Sammlung von (nicht gefährlichen und gefährlichen) Elektro- und Elektronik-Altgeräten eingeführt. Auch Batterien sind nunmehr von dieser Regelung umfasst. Somit zählen diese Fraktionen formal nicht mehr als Problemstoffe, auch wenn sie in der Praxis häufig gemeinsam gesammelt werden. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben eine Abgabestelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten und für Gerätealtbatterien und -akkumulatoren einzurichten. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben die Abgabestelle und deren Öffnungszeiten bekannt zu geben. Für Elektroaltgeräte, zu denen auch Lampen zählen, oder (Nass)Batterien darf daher kein Entgelt mehr eingehoben werden.

Gemäß § 24a AWG 2002 bedarf, wer gefährliche Abfälle sammelt oder behandelt einer Erlaubnis des Landeshauptmannes. Der Antrag hat Angaben über die Art der Abfälle, die gesammelt oder behandelt werden sollen, die Art der Sammlung und Behandlung zu enthalten und es ist darzulegen, dass die Lagerung in einem geeigneten genehmigten Zwischenlager oder die Behandlung in einer geeigneten oder genehmigten Anlage erfolgt. Weiters sind die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen und Angaben über die Verlässlichkeit zu machen. Für die kommunale Problemstoffsammlung bestehen auf Grund des beschränkten Einzugsgebietes Erleichterungen.

Für die Durchführung der Problemstoffsammlung ist dem Landeshauptmann von der Gemeinde eine fachkundige Person namhaft zu machen, die neben der Verlässlichkeit folgende sachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist (§ 26 Abs 4 AWG 2002):

1. Kenntnisse betreffend der Einstufung und des Gefährdungspotentials der zu sammelnden Abfälle
2. chemische Grundkenntnisse
3. Kenntnisse über Erste-Hilfe-Maßnahmen
4. Kenntnisse über Sicherheitseinrichtungen
5. Kenntnisse über Brand- und Löschverhalten der Stoffe
6. Grundkenntnisse der abfallwirtschaftlichen Vorschriften
7. Kenntnisse über Abfallbehandlungsmöglichkeiten

Die Voraussetzungen hinsichtlich der Verlässlichkeit sind in § 25a Abs 3 AWG 2002 geregelt.

Übt die bestellte fachkundige Person die Tätigkeit der Problemstoffsammlung nicht mehr aus, so hat die Gemeinde unverzüglich eine neue fachkundige Person zu bestellen und dies unter Nachweis der Voraussetzungen dem Landeshauptmann zur Erteilung der Erlaubnis anzuzeigen. Erfolgt diese Bestellung und die diesbezügliche Anzeige nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Tätigkeit einzustellen.

Wenn von der Gemeinde private Unternehmen mit der - meist zweimal jährlichen - Problemstoffsammlung beauftragt werden, was insbesondere bei der „Einrichtung“ mobiler Sammelstellen der Fall sein wird, müssen diese Unternehmen über die erforderlichen Genehmigungen nach dem AWG 2002 verfügen (insbesondere eine berufsrechtliche Erlaubnis nach den §§ 24a und ggf. 26 AWG 2002).

Die Errichtung und der Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer öffentlich zugänglichen Sammelstelle für Problemstoffe sind gemäß § 54 AWG 2002 der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen. Bestehende Problemstoffsammelstellen, die rechtmäßig auf Grundlage des § 30 AWG 1990 betrieben werden, sind übergeleitet und gelten grundsätzlich als genehmigt. Eine Anzeigepflicht an die zuständige Bezirkshauptmannschaft besteht bei solchen Sammelstellen sohin nur bei wesentlichen Änderungen.

In der schriftlichen Anzeige über die Errichtung und den Betrieb oder die wesentliche Änderung einer öffentlichen Problemstoffsammelstelle ist darzulegen, dass die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 AWG 2002) nicht beeinträchtigt werden. Die Anzeige hat daher neben der verbalen Beschreibung der Sammelstelle bzw. Sammeltätigkeit (was wird wie und wo gesammelt bzw. zwischengelagert; welche Ausstattungen stehen zur Verfügung, welche Schutzmaßnahmen werden ergriffen, etc) auch eine planliche Darstellung zu enthalten (Katasterlageplan, Planunterlagen für Container oder sonstige Räumlichkeiten, etc). Die Bezirkshauptmannschaft hat den Genehmigungsbescheid - erforderlichenfalls unter Vorschreibungen von Auflagen oder Bedingungen - binnen 3 Monaten zu erlassen. Sie kann die weitere Durchführung der Sammlung oder Problemstofflagerung auch untersagen, wenn nachträglich die öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden. Parteistellung in einem solchen Verfahren hat nur der Antragsteller. Zu beachten ist, dass die Konzentrationsbestimmung des § 38 AWG 2002 für solche Sammelstellen nicht gilt. Daher ist erforderlichenfalls gesondert um die Bewilligung nach dem Baugesetz oder zB. dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung anzusuchen. Die neuen Sammelstellen sind dem Amt der Vorarlberger Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Bei der geplanten Errichtung neuer oder wesentlicher Änderung bestehender Standorte empfehlen wir, den abfalltechnischen Amtssachverständigen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung frühzeitig in die gemeindeinterne Planung einzubeziehen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Einfachheit prüft dieser das Vorhaben in Bezug auf die Einhaltung der Richtlinien sowie der erforderlichenfalls vorzuschreibenden weiteren Maßnahmen und bespricht das Ergebnis mit den Gemeindeverantwortlichen. Wie die Praxis zeigt, kann dadurch nicht nur der Aufwand für die Gemeinde deutlich reduziert werden, sondern beschleunigt sich auch das Anzeigeverfahren wesentlich.

Um in transparenter Weise einheitliche, auf die Vorschriften bzw. Ziele und Grundsätze des AWG 2002 abgestellte Mindestanforderungen an die öffentlichen Sammelstellen für Problemstoffe in Vorarlberg zu definieren, hat das Amt der Vorarlberger Landesregierung gemeinsam mit dem Vorarlberger Gemeindeverband sowie verschiedenen Dienststellen „Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von kommunalen Problemstoffsammelstellen“ erarbeitet. Diese wurden nunmehr an die aktuelle Gesetzeslage und den Stand der Technik angepasst.

Die Richtlinien stellen - im Sinne eines technischen Regelwerkes - allgemeine Mindestanforderungen an die einzelnen Varianten von ständigen bzw. periodischen Problemstoffsammelstellen dar und sollen den Gemeinden bei der Entscheidung über die Errichtung und den Betrieb von öffentlichen Problemstoffsammelstellen behilflich sein.



DI Dr. Wolfgang Eberhard
Abteilung Umwelt- und Klimaschutz
Fachbereichsleiter Abfallwirtschaft

Richtlinien

für die Errichtung und den Betrieb von kommunalen Problemstoffsammelstellen

I. Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen für Problemstoffsammelstellen

1. Die Problemstoffsammelstelle ist mit Piktogrammen oder geeigneten Anschlägen (gemäß Abbildung 1) als solche gut sichtbar zu kennzeichnen.
2. Der Aufstellungsort bzw. die Lagerräume der Problemstoffsammelbehälter sind gegen den Zutritt von Unbefugten sicher abzugrenzen.
3. Bei der Problemstoffsammelstelle ist mit Piktogrammen gemäß Kennzeichnungsverordnung oder geeigneten Anschlägen (gemäß Abbildung 1), auf das „Verbot des Rauchens und des Hantierens mit Feuer und offenem Licht“ hinzuweisen. Das Verbot gilt an der Sammelstelle und im angrenzenden Bereich von 4 m.
4. Im angrenzenden Bereich der Sammelstelle (mindestens 4 m) ist jede Lagerung von leicht brennbarem Material untersagt.
5. Die mit dem Umgang von Problemstoffen betrauten Personen sind zumindest einmal im Kalenderjahr, über die Gefahren beim Hantieren mit Problemstoffen zu unterweisen.
6. Bei jeder Annahmestelle von Problemstoffen muss folgende persönliche Schutzausrüstung vorhanden sein:
 - a) säuredichte Schutzhandschuhe
 - b) säuredichte Schürze
 - c) Gesichtsschutz, zumindest Schutzbrille
 - d) leitfähige, säurefeste Stiefel
 - e) Feinstaubhalbmaske (FFP2) nach ÖNORM EN 149
 - f) Augenspülflasche (gefüllt, steril, innerhalb des Verfalldatums) nach ISO 701

Die persönliche Schutzausrüstung hat der PSASV, BGBl. Nr. 596/1994 idgF. zu entsprechen. Die einzelnen Ausrüstungsteile müssen mit einem CE-Zeichen versehen sein.

7. Erste-Hilfe-Material gemäß ÖNORM Z 1020 (Typ 2) ist bereitzustellen.
8. Informationsblätter über Erste-Hilfe sowie die H- und P-Sätze (Gefahren- u. Sicherheitshinweise) sind bereitzuhalten.
9. Bei jeder Sammelstelle sind die Telefonnummern von Rettung, Feuerwehr, Polizei und Abfallsammler /-behandler bereitzuhalten.
10. Zwei Handfeuerlöcher (ggf. frostsicher) der ÖN EN 3 (Brandklasse ABC) mit einem Mindestfüllinhalt von 6 kg sind an leicht erreichbarer und normgerecht gekennzeichnete Stelle bereitzustellen.
11. Im Bereich der Sammelstelle müssen mindestens 20 kg Universalbindemittel vorhanden sein.

12. Eine Vorsortierung in mindestens folgende Stoffgruppen ist einzuhalten:

a. Problemstoffe:

- Stoffgruppe 1: SN 54102, Mineralöle und Mineralfette
- Stoffgruppe 2: SN 54930, Feste fett- und ölverschmierte Betriebsmittel
- Stoffgruppe 3: SN 55502, Altlacke und Altfarben lösemittelhaltig, Lösemittel
- Stoffgruppe 4: SN 59305, Chemikalien (nach Möglichkeit Säuren und Laugen getrennt)
- Stoffgruppe 5: SN 53103, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
- Stoffgruppe 6: SN 59803, Spraydosen (Druckgaspackungen)

b. Nicht gefährliche Abfälle:

- Stoffgruppe 7: SN 55510, Altlacke, Altfarben nicht lösemittelhaltig
- Stoffgruppe 8: SN 53501, Arzneimittel (inkl. Körperpflegemittel unsortiert)
- Stoffgruppe 9: SN 12302, Speiseöle und -fette

c. Elektroaltgeräte:

- Stoffgruppe 10: SN 35205, Kühl- und Klimageräte, FCKW-, FKW-haltig
- Stoffgruppe 11: SN 35212, Bildschirmgeräte, einschl. Bildröhrengeräte
- Stoffgruppe 12: SN 35220, Elektrogroßgeräte (Kantenlänge größer 50 cm) mit gefahrenrelevanten Eigenschaften
- Stoffgruppe 13: SN 35221, Elektrogroßgeräte (Kantenlänge größer 50 cm)
- Stoffgruppe 14: SN 35230, Elektrokleingeräte (Kantenlänge kleiner 50 cm), mit gefahrenrelevanten Eigenschaften
- Stoffgruppe 15: SN 35231, Elektrokleingeräte (Kantenlänge kleiner 50 cm)
- Stoffgruppe 16: SN 35339, Gasentladungslampen

d. Batterien:

- Stoffgruppe 17: SN 35322, Bleiakkumulatoren
- Stoffgruppe 18: SN 35338, Batterien, unsortiert
- Stoffgruppe 19: SN 35337, Lithium-Batterien (unbeschädigt, alle Größen)
- Stoffgruppe 20: SN 35337, Lithium-Batterien (beschädigt, alle Größen)
- Stoffgruppe 21: SN 35337, Elektroaltgeräte mit Lithium-Batterien (größer 500 g)

e. Asbesthaltige Abfälle:

- Stoffgruppe 22: SN 31412, Asbestzement
- Stoffgruppe 23: SN 31437, Asbestabfälle, Asbeststäube, Künstliche Mineralfasern (KMF) mit gefahrenrelevanten Eigenschaften

13. Wenn die Ausführungsvariante (A. oder B.) der Sammelstelle eine getrennte Lagerung von Stoffgruppen ermöglicht, so sind die Lagerräume wie folgt zu belegen (gemäß Abbildung 3) und an den Zugängen gut sichtbar mit „Lagerraum 1A“ bzw. „Lagerraum 1B“ zu kennzeichnen:

Lagerraum 1A: (brennbare Stoffe)

- Stoffgruppe 1: SN 54102, Mineralöle und Mineralfette
- Stoffgruppe 2: SN 54930, Feste fett- und ölverschmierte Betriebsmittel
- Stoffgruppe 3: SN 55502, Altlacke und Altfarben lösemittelhaltig, Lösemittel
- Stoffgruppe 6: SN 59803, Spraydosen (Druckgaspackungen)
- Stoffgruppe 9: SN 12302, Speiseöle und -fette

Lageraum 1B: (giftige Stoffe)

- Stoffgruppe 4: SN 59305, Chemikalien (nach Möglichkeit Säuren und Laugen getrennt)
- Stoffgruppe 5: SN 53103, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
- Stoffgruppe 7: SN 55510, Altlacke, Altfarben nicht lösemittelhaltig
- Stoffgruppe 8: SN 53501, Arzneimittel (inkl. Körperpflegemittel unsortiert)
- Stoffgruppe 17: SN 35322, Bleiakkumulatoren

14. Folgende Stoffgruppen sind jedenfalls gemeinsam in einem eigenen (gemäß Abbildung 3 oder 4), an den Zugängen gut sichtbar mit „Lageraum 2“ gekennzeichneten Bereich zu lagern:

Lageraum 2: (entzündliche Stoffe)

- Stoffgruppe 18: SN 35338, Batterien, unsortiert
- Stoffgruppe 19: SN 35337, Lithium-Batterien (unbeschädigt, alle Größen)
- Stoffgruppe 20: SN 35337, Lithium-Batterien (beschädigt, alle Größen)
- Stoffgruppe 21: SN 35337, Elektroaltgeräte mit Lithium-Batterien (größer 500 g)

15. Bei folgenden Stoffgruppen ist das Sichern der Pole gegen Kurzschluss (z.B. Abdecken mit Polkappen oder Abkleben mit Isolier-Klebeband) jedenfalls erforderlich:

- Stoffgruppe 17: SN 35322, Bleiakkumulatoren
- Stoffgruppe 19: SN 35337, Lithium-Batterien (unbeschädigt, alle Größen)
- Stoffgruppe 20: SN 35337, Lithium-Batterien (beschädigt, alle Größen)

16. Sämtliche Stoffgruppen sind (gemäß ADR) in geeigneten und gekennzeichneten (gemäß Abbildung 2) Gebinden zu sammeln und zwischenzulagern. Arbeits-, Verpackungs-, Lagerungs- bzw. Transportanweisungen sowie Anlieferkriterien (gemäß Abbildungen 5, 6, 7 und 8) sind zu befolgen.

17. Die Zwischenlagerung der Gebinde hat ausschließlich in den dafür vorgesehenen Lager-räumen zu erfolgen.

18. Die Trennung und Sortierung der Stoffgruppen darf vom Personal nur auf Grund der Beschriftung auf den Verpackungen und durch ergänzende Befragung der Überbringer erfolgen.

19. Undichte und zerbrechliche Gebinde dürfen nur mit einer zusätzlichen Verpackung (Überverpackung) geschützt in den Sammelbehälter gegeben werden.

20. Sammelbehältnisse für flüssige und pastöse Stoffe sind nach Abschluss der Sammlung zu verschließen.

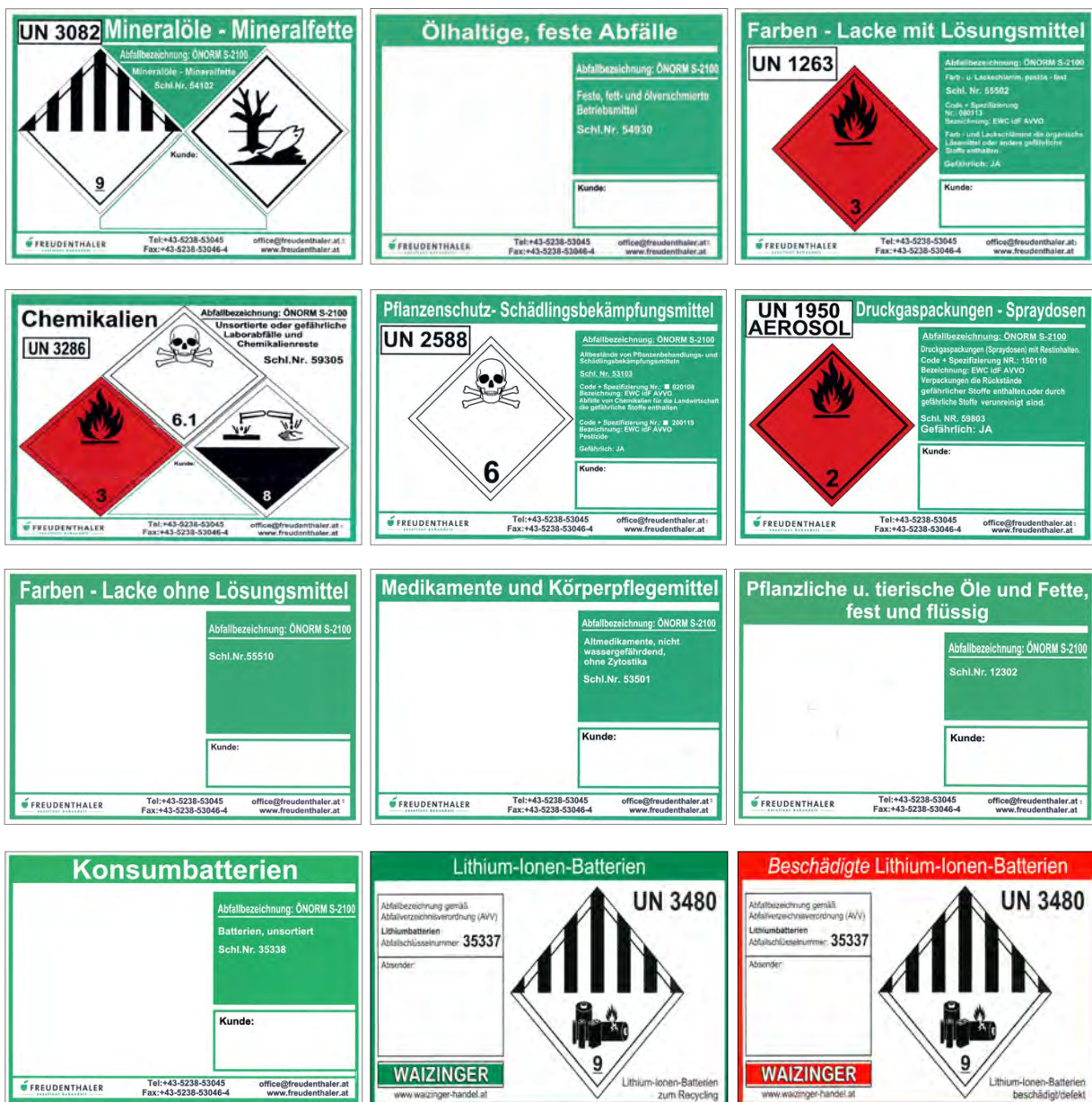
21. Aus Sicherheitsgründen dürfen Räumlichkeiten in Feuerwehrgerätehäusern, wie z.B. Fahrzeuggaragen und Gerätelager, nicht als Sammelstelle oder Zwischenlager für die angeführten Stoffgruppen dienen.

22. Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Problemstoffsammelstellen ist der Behörde eine verantwortliche Person namhaft zu machen.

Abbildung 1: Beschilderung der Problemstoffsammelstellen



Abbildung 2: Kennzeichnung der Stoffgruppen



II. Ausführungsvarianten für Problemstoffsammelstellen

A. Ständige Problemstoffsammelstelle in einem Container

1. Im Container dürfen ausschließlich die übernommenen Stoffgruppen und die für die Führung der Sammelstelle notwendige Ausrüstung gelagert werden.
2. Bodenöffnungen wie Schächte, Kanäle usw. sind während der Öffnungszeit im Umkreis von 4 m von der Sammelstelle abflusshemmend abzudecken.
3. Der Manipulationsplatz vor dem Container muss mit einem flüssigkeitsdichten Oberflächenbelag (Asphalt, Beton) versehen sein. Dieser Vorplatz muss so beschaffen sein, dass eine ausreichende Standsicherheit beim Abstellen von Behältern und Gefäßen gegeben ist.
4. Wird der Container an einer Gebäudewand bzw. in unmittelbarer Nähe (bis 4 m Abstand) von Gebäuden aufgestellt, so muss die Gebäudeaußenwand der Feuerwiderstandsklasse REI 90 / EI 90 entsprechen und aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens A2 ausgeführt werden.
Wird der Container in unmittelbarer Nähe (bis 2 m Abstand) einer Grundstücksgrenze aufgestellt, so muss zu der Nachbargrenze eine brandabschnittsbildende Wand in der Feuerwiderstandsklasse REI 90 / EI 90 errichtet werden und aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens A2 ausgeführt werden.
Alternativ zu diesen beiden Fällen kann der Container mit Umfassungsbauteilen in der Feuerwiderstandsklasse EI 90 ausgeführt sowie die Feuerschutztüre EI 30-C eingerichtet werden.
5. Der Boden des Containers ist mit einer flüssigkeitsdichten, chemikalienbeständigen Wanne (Chromstahl-Ausrüstung) mit einem Auffangvolumen von mindestens 10 % des gelagerten Flüssigkeitsvolumens, zumindest aber dem Inhalt des größten gelagerten Gebindes (200 l) auszustatten. Die Kontrolle, ob sich Stoffe in dieser Auffangwanne gesammelt haben, muss z.B. durch Gitterroste möglich sein.
6. Eine wirksame natürliche Lüftung ins Freie von mindestens 600 cm² in Bodennähe und 600 cm² in Deckennähe oder eine mechanische Lüftungsanlage mit Abluftführung ins Freie und Absaugstellen in Boden- und Deckennähe ist zu gewährleisten. Die mechanische Lüftungsanlage ist für einen 5-fachen Luftwechsel auszulegen.
7. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel des Containers sind entsprechend den ÖVE-Vorschriften explosionsgeschützt (Zone 2) auszuführen. Der Container ist zu erden.
8. Die elektrischen Anlagen einschließlich des Potentialausgleichs sind mindestens alle drei Jahre von einer hierzu befugten Fachfirma oder Person einer wiederkehrenden Überprüfung gemäß ÖVE E 8101 sowie ÖVE/ÖNORM EN 60079-17 zu unterziehen.
Für die Überprüfung ist eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der hervorgeht, dass die Anlagen sicherheitstechnisch in Ordnung sind.
9. Der Container ist versperrbar einzurichten und außerhalb der Öffnungszeit versperrt zu halten.
10. Die Türen (Mindestbreite 1 m) des Containers müssen in Fluchrichtung aufschlagen.

B. Ständige Problemstoffsammelstelle in sonstigen Räumen

1. Im Raum dürfen ausschließlich die übernommenen Stoffgruppen und die für die Führung der Sammelstelle notwendige Ausrüstung gelagert werden.
2. Bodenöffnungen wie Schächte, Kanäle usw. sind während der Öffnungszeit im Umkreis von 4 m von der Sammelstelle abflusshemmend abzudecken.
3. Der Manipulationsplatz vor dem Raum muss mit einem flüssigkeitsdichten Oberflächenbelag (Asphalt, Beton) versehen sein. Dieser Vorplatz muss so beschaffen sein, dass eine ausreichende Standsicherheit beim Abstellen von Behältern und Gefäßen gegeben ist.
4. Die Umfassungsbauteile des Raumes müssen der Feuerwiderstandsklasse REI 90 / EI 90 entsprechen und aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens A2 ausgeführt werden. Wand- und Deckendurchbrüche in Umfassungsbauteilen des Raumes sind in der Feuerwiderstandsklasse EI 90 mit typengeprüften Produkten abzuschotten.
5. Verbindungstüren zu angrenzenden Räumlichkeiten müssen als Feuerschutztüren EI 30-C ausgeführt und versperrbar sein. Die Türen sind geschlossen zu halten.
6. Der Boden des Raumes ist flüssigkeitsdicht, chemikalienbeständig und wannenförmig mit einem Auffangvolumen von mindestens 10 % des gelagerten Flüssigkeitsvolumens, zumindest aber dem Inhalt des größten gelagerten Gebindes (200 l) herzustellen. Ist der Boden nicht chemikalienbeständig bzw. wannenförmig ausgeführt, so sind die Behälter mit flüssigen Problemstoffen in einer chemikalienbeständigen Auffangwanne mit einem Volumen von mindestens 10 % des gelagerten Flüssigkeitsvolumens, zumindest jedoch dem Inhalt des größten gelagerten Gebindes (200 l) zu sammeln und zu lagern.
7. Eine wirksame natürliche Lüftung ins Freie von mindestens 600 cm² in Bodennähe und 600 cm² in Deckennähe oder eine mechanische Lüftungsanlage mit Abluftführung ins Freie und Absaugstellen in Boden- und Deckennähe ist zu gewährleisten. Die mechanische Lüftungsanlage ist für einen 5-fachen Luftwechsel auszulegen.
8. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel des Raumes sind entsprechend den ÖVE-Vorschriften explosionsgeschützt (Zone 2) auszuführen.
9. Die elektrischen Anlagen sind mindestens alle drei Jahre von einer hierzu befugten Fachfirma oder Person einer wiederkehrenden Überprüfung gemäß ÖVE E 8101 sowie ÖVE/ÖNORM EN 60079-17 zu unterziehen.
Für die Überprüfung ist eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der hervorgeht, dass die Anlagen sicherheitstechnisch in Ordnung sind.
10. Der Sammelraum ist versperrbar einzurichten und außerhalb der Öffnungszeit versperrt zu halten.
11. Zumindest eine Türe (Mindestbreite 1 m) des Raumes muss in Fluchrichtung aufschlagen und direkt ins Freie führen.

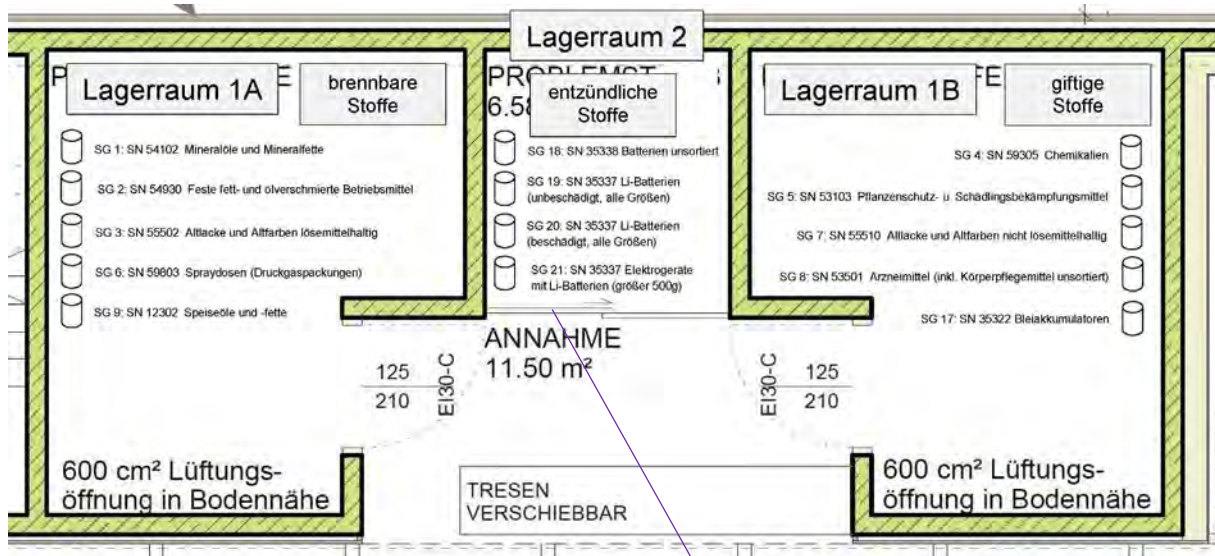
C. Periodische Problemstoffsammelstelle mit Zwischenlagerung

1. Im Raum dürfen ausschließlich die übernommenen Stoffgruppen und die für die Führung der Sammelstelle notwendige Ausrüstung gelagert werden.
2. Bodenöffnungen wie Schächte, Kanäle usw. sind während der Öffnungszeit im Umkreis von 4 m von der Sammelstelle abflusshemmend abzudecken.
3. Der Manipulationsplatz vor dem Raum muss mit einem flüssigkeitsdichten Oberflächenbelag (Asphalt, Beton) versehen sein. Dieser Vorplatz muss so beschaffen sein, dass eine ausreichende Standsicherheit beim Abstellen von Behältern und Gefäßen gegeben ist.
4. Die Umfassungsbauteile des Raumes müssen der Feuerwiderstandsklasse REI 90 / EI 90 entsprechen und aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens A2 ausgeführt werden. Wand- und Deckendurchbrüche in Umfassungsbauteilen des Raumes sind in der Feuerwiderstandsklasse EI 90 mit typengeprüften Produkten abzuschotten.
5. Verbindungstüren zu angrenzenden Räumlichkeiten müssen als Feuerschutztüren EI 30-C ausgeführt und versperrbar sein. Die Türen sind geschlossen zu halten.
6. Der Boden des Raumes ist flüssigkeitsdicht, chemikalienbeständig und wannenförmig mit einem Auffangvolumen von mindestens 200 l herzustellen. Ist der Boden nicht chemikalienbeständig bzw. wannenförmig ausgeführt, so sind die Behälter mit flüssigen Problemstoffen in einer chemikalienbeständigen Auffangwanne mit einem Volumen von mindestens 10 % des gelagerten Flüssigkeitsvolumen, zumindest jedoch dem Inhalt des größten gelagerten Gebindes (200 l) zu sammeln und zu lagern.
7. Eine wirksame natürliche Lüftung ins Freie von mindestens 600 cm² in Bodennähe und 600 cm² in Deckennähe oder eine mechanische Lüftungsanlage mit Abluftführung ins Freie und Absaugstellen in Boden- und Deckennähe ist zu gewährleisten. Die mechanische Lüftungsanlage ist für einen 5-fachen Luftwechsel auszulegen.
8. Der Raum für die Zwischenlagerung ist versperrbar einzurichten und während der Zwischenlagerung versperrt zu halten.
9. Zumindest eine Türe (Mindestbreite 1 m) des Raumes muss in Fluchrichtung aufschlagen und direkt ins Freie führen.
10. Die Stoffgruppen dürfen maximal 48 Stunden (berechnet ab Ende des Sammeltages) zwischengelagert werden, und sind danach einem befugten Abfallsammler /-behandler zu übergeben.

D. Periodische Problemstoffsammelstelle ohne Zwischenlagerung

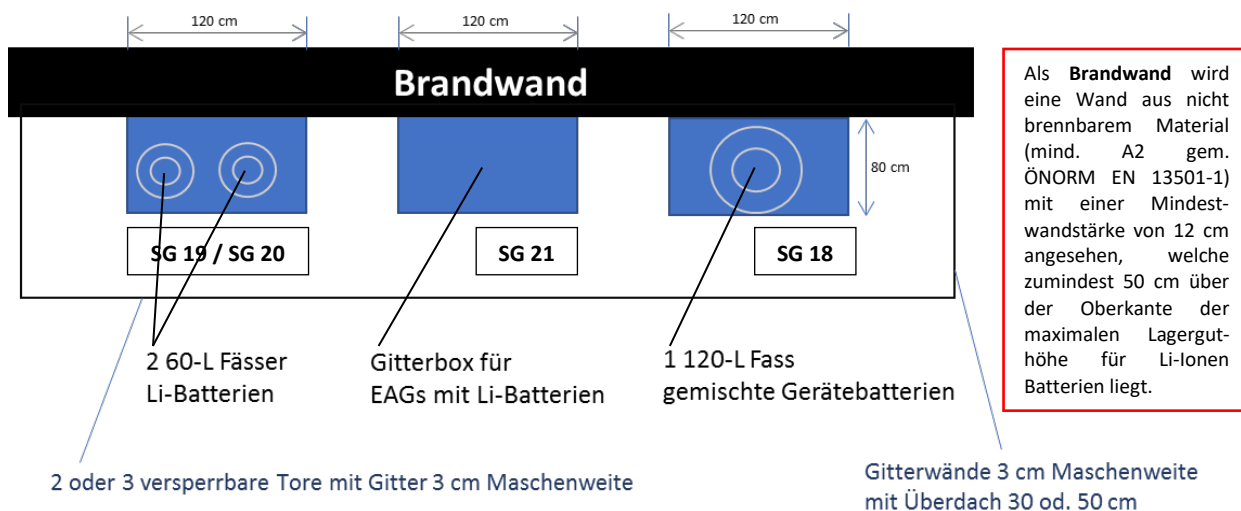
1. In der Sammelstelle dürfen ausschließlich die übernommenen Stoffgruppen und die für die Führung der Sammelstelle notwendige Ausrüstung gelagert werden.
2. Bodenöffnungen wie Schächte, Kanäle usw. sind während der Öffnungszeit im Umkreis von 4 m von der Sammelstelle abflusshemmend abzudecken.
3. Der Sammelplatz muss mit einem flüssigkeitsdichten Oberflächenbelag (Asphalt, Beton) versehen sein. Dieser Sammelplatz muss so beschaffen sein, dass eine ausreichende Standsicherheit beim Abstellen von Behältern und Gefäßen gegeben ist.
4. Die Sammelbehälter sowie ein Annahmebereich von mindestens 2 m² sind zu überdachen.
5. Die Stoffgruppen sind am Sammeltag einem befugten Abfallsammler/-behandler zu übergeben.

Abbildung 3: Lagerräume für Problemstoffe - Muster



Versperres Tor mit Gitter 3 cm Maschenweite

Abbildung 4: Lagerflächen für Li-Batterien - Muster



Als **Brandwand** wird eine Wand aus nicht brennbarem Material (mind. A2 gem. ÖNORM EN 13501-1) mit einer Mindestwandstärke von 12 cm angesehen, welche zumindest 50 cm über der Oberkante der maximalen Lagerhöhe für Li-Ionen Batterien liegt.

Ohne weiterführende technische Brandschutzmaßnahmen dürfen keine weiteren brennbaren Materialien in einem Bereich von 2,5 m um die Li-Batterien-Lagerung gelagert werden.

Sammelgebäude	Schlüssel-Nummer / Bezeichnung	Stoffgruppe
1 Palette (120 cm x 80 cm) mit 2 Stk. 60 L Stahl-Deckelfässer	- SN 35337 / Li-Batterien (unbeschädigt, alle Größen) - SN 35337 / Li-Batterien (beschädigt, alle Größen)	- Stoffgruppe 19 - Stoffgruppe 20
1 Gitterbox (120 cm x 80 cm)	- SN 35337 / Elektroaltgeräte mit Li-Batterien (größer 500 g)	- Stoffgruppe 21
1 Palette (120 cm x 80 cm) mit 1 Stk. 120 L Kunststoff-Deckelfass	- SN 35338 / Batterien unsortiert (mit max. 4 % Li-Batterieanteil aus Fehlwürfen)	- Stoffgruppe 18

Abbildung 5: Lagerbehälter für Li-Batterien - Muster

Euro-Gitterbox mit Deckel
und Vorrichtung für Vorhängeschloss

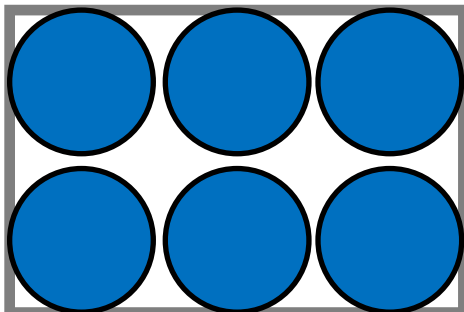


Innengröße: 1200 x 800 x 800 mm

60 L Stahl-Deckelfass mit Spanning
und 2" Spundverschraubung samt Kunststoffventil



Höhe: 660 mm; Durchmesser: 380 mm



Blocklagerung von Fässern mit Li-Batterien
ist bis zu 6 Metallfässer à 60l möglich.
Jeder Lagerblock muss von zumindest 3 Seiten
zugänglich sein (mind. 1 m Breite).

Abbildung 6: [Verpackungsanweisung für Li-Batterien](#)

VERPACKUNGSANWEISUNG - WAIZINGER für das Befüllen der 60 Liter Lithium-Fässer mit Metall-Entlüftungsventil	
Lithium-Ionen-Batterien	Beschädigte Lithium-Ionen-Batterien
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV): Lithiumbatterien Abfallschlüsselnummer: 35337 Absender: <div style="text-align: center;">  <p>UN 3480</p> <p>Lithium-Ionen-Batterien zum Recycling</p> </div> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV): Lithiumbatterien Abfallschlüsselnummer: 35337 Absender: <div style="text-align: center;">  <p>UN 3480</p> <p>Lithium-Ionen-Batterien beschädigt/defekt</p> </div> </div>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> 1 <div style="text-align: center;">  </div> </div> <p style="text-align: center;">SICHTPRÜFUNG</p> <p>Für den ADR Transport darf das Fass weder verformt noch eingebault sein.</p> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> 1 <div style="text-align: center;">  </div> </div> <p style="text-align: center;">SICHTPRÜFUNG</p> <p>Für den ADR Transport darf das Fass weder verformt noch eingebault sein.</p> </div>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> 2 <div style="text-align: center;">  </div> </div> <p style="text-align: center;">AUFKLEBER</p> <p><u>Grünen</u> Aufkleber für augenscheinlich nicht beschädigte Batterien außen auf das Fass aufkleben. Name und Adresse des Fassabsenders im Aufkleber eintragen.</p> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> 2 <div style="text-align: center;">  </div> </div> <p style="text-align: center;">AUFKLEBER</p> <p><u>Roten</u> Aufkleber für augenscheinlich beschädigte Batterien außen auf das Fass aufkleben. Name und Adresse des Fassabsenders im Aufkleber eintragen.</p> </div>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> 3 <div style="text-align: center;">  </div> </div> <p style="text-align: center;">AUSKLEIDUNG</p> <p>Inlaysack, Größe 650 x 1200 mm, Stärke 150 my in das Fass einlegen.</p> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> 3 <div style="text-align: center;">  </div> </div> <p style="text-align: center;">AUSKLEIDUNG</p> <p>Inlaysack, Größe 650 x 1200 mm, Stärke 150 my in das Fass einlegen.</p> </div>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> 4 <div style="text-align: center;">  </div> </div> <p style="text-align: center;">POLE ABKLEBEN</p> <p>Bei den unbeschädigten Lithiumbatterien müssen die Pole vor der Einlagerung abgeklebt werden.</p> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> 4 <div style="text-align: center;">  </div> </div> <p style="text-align: center;">POLE ABKLEBEN</p> <p>Auch bei den beschädigten Lithiumbatterien müssen die Pole oder wegstehende Drähte vor der Einlagerung abgeklebt werden.</p> </div>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> 5 <div style="text-align: center;">  </div> </div> <p style="text-align: center;">VERMICULITE</p> <p>Den Boden des Inlaysackes mit Vermiculite bedecken und in weiterer Folge die nicht beschädigten Lithiumbatterien immer wieder in Vermiculite einbetten, bis das Fass gefüllt ist.</p> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> 5 <div style="text-align: center;">  </div> </div> <p style="text-align: center;">INNENSACK</p> <p>Die beschädigten Lithiumbatterien müssen einzeln in einen Innensack Größe 400 x 500 mm, Stärke 150 my verpackt in das Fass gegeben und mit Klebeband oder Kabelbinder verschlossen werden.</p> </div>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> 6 <div style="text-align: center;">  </div> </div> <p style="text-align: center;">SACK ZUBINDEN</p> <p>Den vollen Inlaysack mit beiliegenden Kabelbinder verschließen.</p> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> 6 <div style="text-align: center;">  </div> </div> <p style="text-align: center;">VERMICULITE</p> <p>Den Boden des Inlaysackes mit Vermiculite bedecken und in weiterer Folge die Innensäcke mit den beschädigten Lithiumbatterien immer wieder in Vermiculite einbetten, bis das Fass gefüllt ist.</p> </div>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> 7 <div style="text-align: center;">  </div> </div> <p style="text-align: center;">FASSDECKEL</p> <p>Das Fass muss nach jeder Befüllung und am Ende des Befüllvorganges immer mit dem Deckel verschlossen werden.</p> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> 7 <div style="text-align: center;">  </div> </div> <p style="text-align: center;">SACK ZUBINDEN</p> <p>Den vollen Inlaysack mit beiliegenden Kabelbinder verschließen.</p> </div>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">ALLGEMEINE HINWEISE!</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Stapelung leerer Fässer ist nur bei Verwendung eines Entlüftungsventiles aus Metall zulässig, das nicht über den oberen Deckelrand vorsteht. Max. zulässige Bruttomasse (Fass + Inhalt) = 60 kg. </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> 8 <div style="text-align: center;">  </div> </div> <p style="text-align: center;">FASSDECKEL</p> <p>Das Fass muss nach jeder Befüllung und am Ende des Befüllvorganges immer mit dem Deckel verschlossen werden.</p> </div>
www.waizinger-handel.at / Stand 08.09.2017	

Abbildung 7: [Anlieferkriterien für Elektro- und Elektronikaltgeräte](#)

Anlieferkriterien für Elektro- und Elektronikaltgeräte



Wertstoff Zukunft

Aufgrund der Abfallbehandlungspflichtverordnung (gekürzt AbfallBPV), zuletzt geändert durch das BGI: Nr. II 102/2017, sind wir verpflichtet, Anlieferkriterien vorzuschreiben, um die neuen gesetzlichen Bestimmungen bei der Übernahme bzw. auch bei der Lagerung an den Standorten in Götz, Feldkirch und Frastanz einhalten zu können.

Diese Vorgabe gilt für Elektro- und Elektronikaltgeräte, Bildschirme, Kühlgeräte und Gasentladungslampen und ist einzuhalten. Bei Nichterhaltung dieser Anlieferkriterien kann es zu Annahmeverweigerungen bzw. auch zu zusätzlichen Manipulationskosten kommen.

Elektro- und Elektronikaltgeräte (Klein- und Großgeräte)



§4 Abs. 1 AbfallBPV
Elektro- und Elektronik-Altgeräte und deren Bauteile müssen unter Berücksichtigung der Art und des Gefährdungspotenzials der Abfälle in geeigneten Behältern mit wetterbeständiger Abdeckung, undurchlässiger, erforderlichenfalls eis- und lötlötlösbeständiger Oberfläche, Auffangeinrichtungen und erforderlichenfalls Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten und festlösliche Reinigungsmittel gelagert werden. Insbesondere ist durch geeignete Lagerung sicherzustellen, dass die Freisetzung von Schadstoffen an die Umwelt verhindert wird.

§4 Abs. 2 AbfallBPV
Bei der Lagerung und beim Transport von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie deren Bauteilen ist sicherzustellen, dass Beschädigungen, die ein Entweichen von gefährlichen Stoffen oder Brand- oder Explosionsgefahren nach sich ziehen können, vermieden werden. Sie sind so zu lagern und zu transportieren, dass eine nachfolgende Zerlegung oder ein Recycling nicht erschwert oder unmöglich gemacht und keine Brand- oder Explosionsgefahr ausstrahlt wird.

Anlieferung bzw. Übergabe von Elektro- und Elektronikaltgeräten hat folgendermaßen zu erfolgen:

- Elektrokleingeräte in loser Schüttung in Gitterboxen, Mulden oder Abrollcontainer
- Elektrogroßgeräte auf Paletten oder ebenfalls in Mulden oder Abrollcontainer (Beschädigungen vermeiden)

Christoph Ortner
Stand: 07.02.2018
Seite 1 von 3

Anlieferkriterien für Elektro- und Elektronikaltgeräte



Wertstoff Zukunft

Kühlgeräte



§4 Abs. 4 AbfallBPV
Kühlgeräte sind so zu transportieren und zu lagern, dass Beschädigungen, die ein Entweichen von FCKW, H-FCKW, H-FCKW, KW oder von anderen Kälte- oder Treibmitteln nach sich ziehen können, verhindert werden. Kühlgeräte sind gegen Verrutschen zu fixieren und dürfen nicht auf dem Kopf stehend oder auf den Kühlkreislaufteilen liegend transportiert oder gelagert werden.

Anlieferung bzw. Übergabe von Kühlgeräten hat folgendermaßen zu erfolgen:

- Idealerweise stehend auf eine Palette
- Freistehend im Abrollcontainer / LKW gesichert

Nicht erlaubt sind:

- Lose Schüttung in einem Container
- Auf dem Kopf stehend bzw. liegend auf dem Kühlkreislauf

Gasentladungslampen unbeschädigt / beschädigt



§4 Abs. 5 AbfallBPV
Unbeschädigte Lampen sind in Behältern oder auf Rangepaletten gegen Bruch gesichert zu lagern und zu transportieren, wobei die Behälter bzw. Rangepaletten einen mechanischen Schutz sicherstellen müssen. Stabförmige Lampen sind getrennt von anderen Lampenformen zu lagern und zu transportieren.

§4 Abs. 6 AbfallBPV
Gebrochene Lampen und quecksilberhaltige Fraktionen aus der Behandlung von Lampen sind in durchsichfesten und dicht verschlossenen Gebinden mit ausreichendem Schutz zur Verhinderung von Quecksilber- und Staubemissionen zu lagern und zu transportieren. Bei der Lagerung und beim Transport sind ein Schutz vor Sonneneinstrahlung und eine ausreichende Belüftung der Lagerräume bzw. der Transportmittel zu gewährleisten. Gleiches gilt für gebrochene Flachbildschirme und quecksilberhaltige Fraktionen aus der Behandlung von Flachbildschirmgeräten.

Anlieferung bzw. Übergabe von Gasentladungslampen hat folgendermaßen zu erfolgen:

- Verpackt in den dafür vorgesehenen Transport- und Lagerboxen (Fotos)

Nicht erlaubt sind:

- Lose in Fässern / auf Paletten
- Einzeln zwischen den anderen Elektroaltgeräten

Christoph Ortner
Stand: 07.02.2018
Seite 2 von 3

Anlieferkriterien für Elektro- und Elektronikaltgeräte



Wertstoff Zukunft

Bildschirme



§4 Abs. 7 AbfallBPV
Bildschirmgeräte sind ausreichend gegen Bruch gesichert zu lagern und zu transportieren. Die Dimension etwaiger Behälter ist so zu wählen, dass die Bildschirmgeräte beim Einbringen nicht zerbrechen. Eine Sammlung und eine Lagerung in Form einer losen Schüttung ist unzulässig.

Anlieferung bzw. Übergabe von Bildschirmen hat folgendermaßen zu erfolgen:

- Bildschirme auf einer Palette gestellt und mit einer Folie umwickelt (gesichert gegen verrutschen); maximale Höhe 2,20 Meter
- Bildschirme stehend in einer Gitterbox

Nicht erlaubt sind:

- Lose Schüttung in einer Mulde oder einem Abrollcontainer
- Ungesichert auf einer Palette
- Bildschirme nicht auf dem Bildschirmglas liegend (Bruchgefahr)

Christoph Ortner
Stand: 07.02.2018
Seite 3 von 3

Abbildung 8: Arbeits-, Verpackungs- und Lagerungsanweisung für asbesthaltige Abfälle

- Als persönliche Schutzausrüstung ist bei der Handhabung zumindest eine filtrierende Feinstaubhalbmасke (FFP2) nach ÖNORM EN 149 zu verwenden.
- Asbesthaltige Abfälle sind so rasch wie möglich staubdicht zu verpacken.
 - Verwendung von staubdichten Säcken, Big Bags, Containern, Mulden,
 - PE-Kunststofffolien (beim Umwickeln mit Klebeband abdichten),
 - verschließbaren reißfesten Kunststoffsäcken.
- Bei der Manipulation ist eine Staubentwicklung möglichst zu vermeiden.
- Die Gebinde sind nach jeder Befüllung staubdicht zu verschließen.
- Gebinde mit asbesthaltigen Abfällen und die Lagerbereiche sind mit entsprechenden Piktogrammen eindeutig zu kennzeichnen.



Eindeutige Kennzeichnung der staubdicht verschlossenen Gebinde und der Lagerbereiche mit entsprechenden Piktogrammen.

Weiterführende Sicherheitsinformationen [gemäß Broschüre M.plus 267.1 „Information und Unterweisung bei Asbestexposition \(gemäß § 25 GKV für Arbeiten mit geringfügiger Exposition\)“ der AUVA](#) sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Notizen:

Notizen:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Klimaschutz
Fachbereich Abfallwirtschaft
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 26605
abfallwirtschaft@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/abfallwirtschaft